

Multilaterale Vereinbarungen

nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Texte der in Deutschland gültigen Vereinbarungen

Stand: 01.01.2011

Multilaterale Vereinbarung M180

nach Unterabschnitt 1.5.1.1 ADR
über die Beförderung verschiedener Gase der Klasse 2
in DOT-Gasflaschen im Rahmen von Abschnitt 1.1.4.2

Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnittes 6.2.1.4 (Zulassung von Gefäßen), 6.2.1.5 (erstmalige Prüfung), 6.2.1.6 (wiederkehrende Prüfung) und 6.2.1.7 (Kennzeichnung der Gefäße) des ADR dürfen Gase und Flüssigkeiten, die in der Tabelle des Unterabschnittes 4.1.4.1 (P200) angeführt sind, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher in Druckgefäßen befördert werden, die im Rahmen des Unterabschnittes 1.1.4.2 eingeführt werden und vom DOT zugelassen sind, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des ADR ist, muss die Übereinstimmung der Druckgefäße mit dieser Vereinbarung von einer sachverständigen Person überprüft werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis mit Datum, Identifikation der Druckgefäße sowie Name und Unterschrift der sachverständigen Person zu erstellen. Die Aufzeichnungen über die importierten Druckgefäße müssen für eventuelle Überprüfungen durch die zuständigen Behörden fünf Jahre aufgehoben werden.
2. Die Druckgefäße müssen dem Abschnitt 5.2.1 ADR entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein.
3. Alle einschlägigen Anforderungen des ADR hinsichtlich des Füllungsgrades und der Prüfungsfristen sind zu erfüllen.
4. Die leeren Druckgefäße dürfen nicht wieder befüllt werden und sind in das Ursprungsland auszuführen.
5. Im Beförderungspapier hat der Beförderer zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung M180".

Eine Kopie der Vereinbarung ist in der Beförderungseinheit mitzuführen.

Diese Vereinbarung tritt mit Gegenzeichnung durch eine der Vertragsparteien in Kraft. Sie gilt bis 1. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M194

nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Streitkräfte,
die zur Vernichtung vorgesehen sind

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 5.2.1.1 und 5.2.2.1 des ADR brauchen explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Klasse 1, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören und die vor dem 1. Januar 1990 in Übereinstimmung mit den damals geltenden Bestimmungen des ADR verpackt wurden, nicht mit Kennzeichnungen und Gefährzetteln nach den Vorschriften des ADR versehen sein. Stattdessen sollen sie gemäß Unterabschnitt 5.1.2.1 des ADR gekennzeichnet und bezettelt sein.
- (2) Diese Ausnahme gilt unter folgenden Bedingungen:
Die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind zur Vernichtung bestimmt.
Die Beförderung erfolgt als geschlossene Ladung.
Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:
„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M194)“
- (3) Alle anderen einschlägigen Anforderungen des ADR sind zu erfüllen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 23. Juni 2013 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M202

nach Unterabschnitt 1.5.1.1 ADR
die Schulung der Fahrzeugführer betreffend

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 8.2.1 des ADR dürfen Erst- und Auffrischungsschulungen, praktische Einzelübungen und Prüfungen auf die Beförderung von Stoffen der UN Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 oder 3475 in Verpackungen und Tanks begrenzt werden.
- (2) In der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung muss vermerkt sein: „Bescheinigung gültig für die Beförderung gefährlicher Stoffe der UN Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 oder 3475 in Verpackungen und Tanks in Anwendung der multilateralen Vereinbarung M202“.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2013 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M204

nach Abschnitt 1.5.1 ADR
betreffend die Klassifizierung von 1-Hydroxybenzotriazolmonohydrat

- (1) Abweichend von Abschnitt 3.2.1 des ADR ist der Stoff mit der offiziellen Benennung für die Beförderung 1-Hydroxybenzotriazolmonohydrat der UN Nr. 3474 zu zuordnen.
- (2) Diese Abweichung gilt nicht für Beförderungen durch den Kanaltunnel.
- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:
„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M204)“.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M207

nach Abschnitt 1.5.1 ADR
betreffend die Beförderung von Chlorsilanen, die der Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet sind,
in Druckgefäßen aus Stahl

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.7 dürfen Chlorsilane, die der Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet sind, in Druckgefäßen befördert werden, vorausgesetzt, die allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.6 werden erfüllt und die Druckgefäße sind aus Stahl hergestellt.
- (2) Der Absender muss im Beförderungspapier vermerken:
„Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M207)“.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sofern sie nicht vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen wird. In diesem Fall gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M208

nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über zusätzliche Ausrüstungsteile für die Durchführung von
Notfallmaßnahmen bei der Beförderung von Gasen

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 5.4.3.4 und 8.1.5.3 des ADR über zusätzliche Ausrüstungsteile für die Durchführung von Notfallmaßnahmen sind folgende Ausrüstungsteile für die Beförderung von Gasen nicht erforderlich:
 - eine Schaufel
 - eine Kanalabdeckung
 - ein Auffangbehälter aus Kunststoff.
- (2) Alle anderen Bestimmungen des ADR über die Beförderung dieser Stoffe sind anzuwenden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Juli 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M213

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
betreffend die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGEN und
UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE

Abweichend von den Bestimmungen des ADR sind UN 1057 FEUERZEUGE und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE von allen anderen Bestimmungen des ADR freigestellt, wenn die Bestimmungen von Kapitel 3.3, Sondervorschrift 201 des ADR und von Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P002, Sondervorschrift für die Verpackung PP84 oder Sondervorschrift für die Verpackung RR5 des ADR eingehalten und folgende Bestimmungen erfüllt sind:

1. Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift "UN 1057" zu versehen. Diese Kennzeichnung muss von einer Linie eingefasst sein, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet. Wenn es die Größe eines Versandstückes erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt. Umverpackungen sind mit der selben Kennzeichnung zu versehen, es sei denn, die Kennzeichnung des Versandstücks ist sichtbar.
2. Die Bruttomasse eines Versandstücks mit diesen Gegenständen beträgt höchstens 10 kg.
3. Die Menge der in der Beförderungseinheit beförderten Gegenstände beträgt höchstens 100 kg (Bruttomasse).
4. Eine Kopie dieser Vereinbarung wird in der Beförderungseinheit mitgeführt.

Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum In-Kraft-Treten entsprechender Änderungen des ADR, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Wird sie vorher von einer Vertragspartei, welche die Vereinbarung unterzeichnet hat, widerrufen, so gilt die Vereinbarung bis zum vorgenannten Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens nur noch für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten jener Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M216

nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Beförderung von Flaschen für Atemschutzgeräte

- (1) Flaschen und ihre Verschlüsse, die UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHET, UN 1956 VERDICHETES GAS, N.A.G. und UN 3156 VERDICHETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G. enthalten, für Atemschutzgeräte verwendet werden und nach der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) ausgelegt, gebaut, zugelassen und gekennzeichnet wurden, dürfen ohne dem Kapitel 6.2 zu entsprechen, befördert werden, vorausgesetzt, sie werden den Prüfungen des Absatzes 6.2.1.6.1 unterzogen und die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 festgelegte Frist zwischen den Prüfungen wird nicht überschritten. Der für die Wasserdruckprüfung anzuwendende Druck ist der auf der Flasche gemäß Richtlinie 97/23/EG angegebene Druck.
- (2) Alle übrigen anwendbaren Vorschriften des ADR müssen eingehalten werden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M220

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von Druckbehältern für
Stoffe der Klassen 2 oder 8 in Bergungsdruckgefäßen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 6.2 und Unterabschnitt 4.1.3.6 des ADR dürfen Druckbehälter, die mit gefährlichen Stoffen der Klasse 2 oder der Klasse 8 befüllt sind, in Bergungsdruckgefäßen befördert werden.

Die gemäß dieser Multilateralen Vereinbarung für die Beförderung verwendeten Bergungsdruckgefäße werden in den beigefügten Zulassungen* beschrieben. Zusätzlich zu den Festlegungen in ihrer Zulassung können sie auch für die Beförderung von Druckbehältern mit Stoffen der Klasse 8 verwendet werden.

„Bergungsdruckgefäße“ im Sinne dieser Multilateralen Vereinbarung sind spezielle zugelassene Druckgefäße, in die beschädigte, defekte oder nicht den Vorschriften entsprechende Druckbehälter (z.B. Druckgefäße) verpackt werden, um zur Entsorgung befördert zu werden.

**Siehe Bergungsdruckgefäß TG 168, hergestellt von Sigrí Elektrographit GmbH 1998, Betreiber: Air Liquide GmbH, letzte wiederkehrende Prüfung am 27.04.2009 durch den TÜV Rheinland und Bergungsdruckgefäß 09-5227, hergestellt von Krämer GmbH 2005, Betreiber: Gerling Holz & Co KG, EU-Konformitätserklärung DD1-AUG-10-06-693577-053.*

- (2) Die folgenden Bedingungen und Vorschriften sind anzuwenden:
- a) Diese Multilaterale Vereinbarung gilt für Druckbehälter aus Metalllegierungen.
 - b) Diese Druckbehälter sind in Bergungsdruckgefäße angemessener Größe zu verpacken. Gemäß Unterabsatz 4.1.1.6 können mehrere Druckbehälter nur dann in dasselbe Bergungsdruckgefäß eingesetzt werden, wenn ihr Inhalt eindeutig bekannt ist und die enthaltenen Stoffe nicht gefährlich miteinander reagieren.
 - c) Geeignete Maßnahmen müssen ergriffen werden, um übermäßige Bewegungen des Druckbehälters in dem Bergungsdruckgefäß zu vermeiden, z.B. durch Einbringen geeigneter Mittel zur Unterteilung, Sicherung und Polsterung. Beschädigte Teile sind sorgfältig vor Kontakt mit dem Körper des Bergungsdruckgefäßes zu schützen.
 - d) Der Verpacker hat die Verträglichkeit des Stoffes der Klasse 8 mit dem Werkstoff des Bergungsdruckgefäßes zu überprüfen. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Druckbehälter unversehrt sind, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Beschichtung oder Säcke).
 - e) Um eine sichere Handhabung und Entsorgung der im Bergungsdruckgefäß beförderten Druckbehälter zu ermöglichen, darf die Konstruktion normalerweise nicht für Flaschen oder Druckfässer verwendete spezielle Einrichtungen aufweisen, wie flache Böden und Deckel, Schnellöffnungseinrichtungen und Öffnungen im zylindrischen Bereich. Diese Abweichungen – einschließlich auferlegte alternative Maßnahmen – sowie Anweisungen für die sichere Handhabung dieser Einrichtungen sind eindeutig in der Dokumentation anzugeben, die Teil der Zulassung ist.
 - f) Die Betriebsanweisungen für das Bergungsdruckgefäß sind in der Beförderungseinheit aufzubewahren. Personal, das Druckbehälter in Bergungsdruckgefäße verpackt oder aus diesen auspackt, muss in diesen Anweisungen unterwiesen sein.
- (3) Alle für die in den Druckbehältern enthaltenen Stoffe erforderlichen Gefahrzettel sind am Bergungsdruckgefäß anzubringen. Bergungsdruckgefäße sind nach Unterabsatz 5.2.1.3 des ADR zusätzlich mit der Kennzeichnung „BERGUNG“ zu versehen.
- (4) Die betroffenen Unternehmen stellen sicher, dass ihr Sicherheitsplan nach Kapitel 1.10 die Bedingungen für diese Beförderungen berücksichtigt.
- (5) Alle sonstigen anwendbaren Vorschriften des ADR sind anzuwenden.
- (6) Im Beförderungsdokument ist zu vermerken: „BERGUNGSDRUCKGEFÄSS“ und „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M220)“. In der Beförderungseinheit ist eine Kopie dieser Vereinbarung mitzuführen.
- (7) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2013 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M221

nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Beförderung von Treibgastanks oder Treibgasspeichersystemen
aus Kraftfahrzeugen, die mit Gasen der UN Nummern 1011, 1049, 1075, 1954, 1965,
1966, 1969, 1971 oder 1978 betrieben werden

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Kapitel 3.2, Tabelle A, 3.3, Unterabschnitt 4.1.4.1, 5 und 6.2 des ADR dürfen Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme aus Kraftfahrzeugen, die mit Gasen der UN Nummern 1011, 1049, 1075, 1954, 1965, 1966, 1969, 1971 oder 1978 betrieben werden, befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme sind für den Betrieb in Kraftfahrzeugen gemäß den geltenden Vorschriften zugelassen und entsprechen der jeweils zutreffenden ECE-Regelung Nr. R 67, R 110 oder R 115 bzw. den Regelungen der Europäischen Union für Wasserstoff-Fahrzeuge.
 - b) Die Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme sowie eventuelle Armaturen müssen dicht sein und dürfen keine äußere Beschädigung aufweisen.
 - c) Nicht dichte Behälter bzw. solche mit sicherheitsrelevanten Beschädigungen dürfen nur in druckfesten Umschließungen befördert werden, die von der zuständigen Behörde als Verpackung für Flaschen und Großflaschen zugelassen sind, deren Fassungsraum und Prüfdruck nicht geringer ist als der Fassungsraum und 150 % des Betriebsdrucks der Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme. Im Falle von verflüssigten Gasen muss die Umschließung für einen Prüfdruck zugelassen sein, der nicht unter dem Prüfdruck liegt, der für das gespeicherte Gas in der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 des ADR festgelegt ist.
 - d) Alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen sind gasdicht zu verschließen.
 - e) Die Füllmenge in den Treibgastanks oder Treibgasspeichersystemen darf während der Beförderung den höchstzulässigen Betriebsdruck bezogen auf 15 °C oder den in P 200 angegebenen Füllungsgrad nicht überschreiten.
 - f) Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme mit und ohne sonstige druckführende Außenbauten sind einzeln oder zu mehreren so zu verpacken, dass unter normalen Beförderungsbedingungen eine Beschädigung des Tanks und des Ventils und eine unbeabsichtigte Freisetzung des Gases verhindert werden.
 - g) Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme mit innen liegendem Ventil müssen den Bestimmungen des Unterabschnitts 4.1.6.8 a) entsprechen.
 - h) Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme mit außen liegenden Ventilen bzw. mit druckführenden Außenbauten müssen unter einer der Bedingungen des Unterabschnitts 4.1.6.8 b), c), d) oder e) befördert werden.
 - i) Die Bestimmungen zur Kennzeichnung und Bezettelung des ADR sind zu erfüllen, es sei denn, mehrere Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme werden in einer Gitterbox, auf einem Ladungsträger, in einem Schutzrahmen oder auf einer Palette versendet. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn die Versandeinheit mit den gemäß Kapitel 5.2 geforderten Kennzeichnungen und Gefahrezetteln gekennzeichnet ist.
 - j) Dokumentation
Jede Sendung, die gemäß dieser multilateralen Vereinbarung befördert wird, muss von einem Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 des ADR begleitet werden, in dem mindestens die folgenden Angaben enthalten sind:
 - i) die UN Nummer des im Treibgastank oder Treibgasspeichersystem enthaltenen Gases, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
 - ii) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gases;
 - iii) die Nummer des Gefahrezettelmusters;
 - iv) Anzahl und Beschreibung der Treibgastanks oder Treibgasspeichersysteme;
 - v) der Fassungsraum jedes Treibgastanks oder, im Falle von Treibgasspeichersystemen, der Fassungsraum jedes einzelnen Tanks;
 - vi) der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers;i) bis v) muss wie im folgenden Beispiel folgt angegeben werden:
Beispiel: „UN 1971 Erdgas, verdichtet, 2.1, 1 Treibgasspeichersystem mit 50 l, 2 Tanks mit 25 l, M221“;
 - k) Die sonstigen Vorschriften des ADR sind zu beachten.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M221)“
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M224

gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Abweichung von der Sondervorschrift 239
für die Beförderung von Natriumbatterien oder Natriumzellen (UN 3292)

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2 und der Sondervorschrift 239 des ADR, dürfen NATRIUMBATTERIEN oder NATRIUMZELLEN (UN 3292), ohne dass sie den Anforderungen in Satz 1 der Sondervorschrift 239 genügen müssen, befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Batterien oder Zellen dürfen mit Ausnahme von Natrium, Schwefel oder Natriumverbindungen (z.B. Natrium - Polysulfide oder Natrium - Tetrachloroaluminat) keine gefährlichen Stoffe enthalten.
- (3) Die übrigen Bestimmungen der Sondervorschrift 239 und die des ADR sind anzuwenden.
- (4) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:
„Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M224)“
- (5) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M226

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von calciumcarbidhaltigen Entschwefelungsmitteln der
UN 1402 (CALCIUMCARBID), Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2, Tabelle A, Spalte 17 und Unterabschnitt 7.3.1.1 des ADR dürfen calciumcarbidhaltige Entschwefelungsmittel der UN 1402 (CALCIUMCARBID), Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I, in loser Schüttung befördert werden, sofern folgende zusätzliche Bedingungen für den Bau, die Prüfung und die Verwendung erfüllt sind:
 1. Die Beförderung ist in loser Schüttung in Aufbauten besonders eingerichteter Fahrzeuge (Silo-Tankfahrzeuge) erlaubt, die vor dem 01.10.2010 in Betrieb genommen wurden und die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - 1.1 Sie müssen aus einem metallenen Werkstoff hergestellt und für einen Mindestbetriebsdruck von 2 bar ausgelegt sowie mit einem Manometer zur Überprüfung des Inertgasdrucks ausgerüstet sein.
 - 1.2 Die Entleerungseinrichtung muss aus zwei hintereinander liegenden Verschlusseinrichtungen (Klappen oder Ventile und Schraubkappe oder Blindflansch) bestehen.
 - 1.3 Die Prüfungen haben nach den bisher für diese Fahrzeuge geltenden Vorschriften zu erfolgen. Sie müssen jedoch mindestens den Anforderungen in Unterabschnitt 6.8.2.4 ADR entsprechen.
 2. Für die Verwendung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 2.1 Die Be- und Entladung hat nach Maßgabe der Betriebsanweisung zu erfolgen.
 - 2.2 Die Befüllung des Aufbaus darf bis höchstens 90 Prozent seines Fassungsraumes erfolgen.
 - 2.3 Das Produkt muss trocken und sauerstofffrei verladen werden.
 - 2.4 Der Befüller hat vor der Befüllung die Feuchtigkeitsfreiheit des Aufbaus und seiner Ausrüstungen wie Leitungen und Ventile sicherzustellen.
 - 2.5 Während der Beförderung muss der eingefüllte Stoff durch ein inertes Gas abgedeckt sein, dessen Druck mindestens 0,5 bar beträgt. Dies gilt auch für ungereinigte leere Aufbauten, die diesen Stoff enthalten haben.
 - 2.6 Nach einer Beförderung ist vor der Entladung der Inertgasdruck zu prüfen. Sofern kein Restdruck mehr vorhanden ist, ist der Aufbau vor der Entladung mit Inertgas zu spülen.

3. Folgende Vorschriften zur Kennzeichnung sind zu erfüllen:
 - 3.1 Der Aufbau des Fahrzeugs muss dauerhaft durch ein mit ihm fest verbundenes Schild gekennzeichnet sein, das folgende Angaben enthält:
 - höchstzulässiger Betriebsdruck
 - Fassungsraum
 - Datum der Inbetriebnahme
 - Name des Eigentümers oder Betreibers
 - Leermasse
 - höchstzulässige Gesamtmasse
 - 3.2 Der Aufbau muss mit einem zusätzlichen Vermerk „NICHT ÖFFNEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG: BILDET IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDLICHE GASE“, versehen sein.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M226)“
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2015 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.